



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 03.06.2024

Islamistische Gefährder im Freistaat Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Gefährder aus dem islamistischen Spektrum halten sich zurzeit im Freistaat Bayern auf? 2
2. Wie viele davon befinden sich auf freiem Fuß? 2
3. Wie viele Relevante Personen aus dem islamistischen Spektrum halten sich zurzeit im Freistaat Bayern auf? 3
4. Wie viele davon befinden sich auf freiem Fuß? 3
5. Welche Staatsangehörigkeiten haben jeweils die Personen der Fragen 1 bis 4? 3
6. Wieso werden diese nicht abgeschoben? 3
- 7.1 Welche Staatsangehörigkeiten besitzt der vom Oberlandesgericht München verurteilte islamistische Ex-Terrorist [REDACTED] (www.justiz.bayern.de)? 3
- 7.2 Falls er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, wieso wurde ihm die deutsche nicht entzogen, nachdem er rechtskräftig wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland in drei Fällen, in einem Fall davon in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten Mord in mindestens 400 Fällen sowie in einem weiteren Fall in Tateinheit mit versuchtem Mord in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt worden war? 3
- 7.3 Ist [REDACTED] wieder auf freiem Fuß? 4
- 8.1 Hat der mutmaßlich islamistische Terrorist [REDACTED], der am 31.05.2024 in Mannheim einen Messerangriff auf mehrere Menschen verübte, irgendeinen Bezug zu Bayern? 4
- 8.2 Wenn ja, welchen? 4
- 8.3 Welche Staatsangehörigkeiten hat [REDACTED]? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Frage 7.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 01.07.2024

Vorbemerkung:

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher wurde die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Grund der VS-Einstufung ist, dass aufgrund der geringen Quantitäten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den betroffenen Personen als Gefährder bzw. Relevante Person aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie (PMK-rl) möglich werden würden.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage 5 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Frage 5 als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Diese Informationen sind daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als VS-NfD eingestuft und werden gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

Die Einstufung von Personen als Gefährder und Relevante Person aus dem Bereich der PMK erfolgt unter Berücksichtigung der bundesweit einheitlichen Richtlinien aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes. Dabei werden die Personen auch einem entsprechenden Phänomenbereich der PMK zugeordnet, hier dem Phänomenbereich der PMK-rl.

1. Wie viele Gefährder aus dem islamistischen Spektrum halten sich zurzeit im Freistaat Bayern auf?

Mit Stand 30.04.2024 sind 13 Personen als Gefährder im Phänomenbereich der PMK-rl in Bayern eingestuft, welche in Bayern aufhältig sind.

2. Wie viele davon befinden sich auf freiem Fuß?

Von den bei der Antwort zu Frage 1 genannten Personen sind sechs Personen „auf freiem Fuß“.

3. Wie viele Relevante Personen aus dem islamistischen Spektrum halten sich zurzeit im Freistaat Bayern auf?

Mit Stand 30.04.2024 sind 18 Personen als Relevante Person im Phänomenbereich der PMK-rl in Bayern eingestuft, welche in Bayern aufhältig sind.

4. Wie viele davon befinden sich auf freiem Fuß?

5. Welche Staatsangehörigkeiten haben jeweils die Personen der Fragen 1 bis 4?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Von den bei der Antwort zu Frage 3 genannten Personen sind alle Personen „auf freiem Fuß“.

6. Wieso werden diese nicht abgeschoben?

Die Gründe hierfür sind – je nach Einzelfall – Folgende:

- deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person;
- gültiges Aufenthaltsrecht;
- Vollstreckung einer Haftstrafe bzw. Untersuchungshaft;
- unbekannter Aufenthaltsort.

In einem Fall ist die Abschiebung in Vorbereitung.

7.1 Welche Staatsangehörigkeiten besitzt der vom Oberlandesgericht München verurteilte islamistische Ex-Terrorist [REDACTED] (www.justiz.bayern.de)¹?

7.2 Falls er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, wieso wurde ihm die deutsche nicht entzogen, nachdem er rechtskräftig wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland in drei Fällen, in einem Fall davon in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten Mord in mindestens 400 Fällen sowie in einem weiteren Fall in Tateinheit mit versuchtem Mord in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt worden war?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Rede stehende Person besitzt die afghanische und die deutsche Staatsangehörigkeit.

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) verbietet aufgrund der historischen Erfahrungen Deutschlands den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit als staatliche Sanktionsmaßnahme. Eine Verlustregelung durch Gesetz aufgrund von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG

¹ <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2015/29.php>

muss ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gewährleisten, sodass aufgrund klar und eindeutig beschriebener Tatbestände der Verlust für den Betroffenen vorhersehbar und beeinflussbar ist. Ein Betroffener hat nur dann Einfluss auf den Verlust der Staatsangehörigkeit, wenn er im Zeitpunkt seines Handelns weiß oder wenigstens wissen kann, dass er damit die Voraussetzungen für den Verlust der Staatsangehörigkeit schafft. § 28 Abs. 1 Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz, wonach der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei konkreter Beteiligung von deutschen Mehrstaatern an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland kraft Gesetzes eintritt, ist am 09.08.2019 in Kraft getreten. Eine Rückwirkung auf vor Inkrafttreten der Regelung verübte Kampfhandlungen ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen, sie wäre als verbotene Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit zu qualifizieren (vgl. auch Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, BT-Drs. 19/9736, S. 7).

7.3 Ist [REDACTED] wieder auf freiem Fuß?

Die Anfrage betrifft ausweislich der vom Fragesteller in Bezug genommenen Pressemitteilung des Oberlandesgerichts München ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

8.1 Hat der mutmaßlich islamistische Terrorist [REDACTED], der am 31.05.2024 in Mannheim einen Messerangriff auf mehrere Menschen verübte, irgendeinen Bezug zu Bayern?

8.2 Wenn ja, welchen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind nach Mitteilung des Landeskriminalamts keine unmittelbaren polizeilichen Bezüge nach Bayern bekannt. Zudem ist ein ausländerrechtlicher Bezug zu Bayern nicht bekannt.

8.3 Welche Staatsangehörigkeiten hat [REDACTED]?

[REDACTED] ist afghanischer Staatsangehöriger.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.